

## Merkblatt Kennzeichen

# Welches Zeichen hat bei Kollisionen Vorrang?

Wollen mehrere Unternehmen oder Privatpersonen ein gleiches oder ähnliches Zeichen benützen, kann es zu Konflikten kommen. Dieses Merkblatt verschafft einen Überblick zu verschiedenen Kennzeichen und gibt Hinweise darauf, welche Rechte bei Konflikten die stärkeren sind.

## 1. Übersicht zu verschiedenen Kennzeichen

### Marken

Mit einer Marke unterscheidet ein Unternehmen seine Waren und Dienstleistungen von denjenigen anderer Unternehmen. Wer eine Marke schützen will, muss sie ins Markenregister eintragen lassen. Grundsätzlich können alle grafisch darstellbaren Zeichen geschützt werden, z. B. Wörter, Buchstabenkombinationen, bildliche Darstellungen oder Slogans. Sie dürfen allerdings weder beschreibend (z. B. kann «Apfel» nicht für Äpfel oder Obst eingetragen werden) noch irreführend sein und nicht gegen die öffentliche Ordnung oder geltendes Recht verstossen. Der Markenhinterleger muss angeben, für welche Waren und/oder Dienstleistungen er die Marke eintragen lassen und benutzen will. Als Inhaber einer Schweizer Marke kann er Dritten verbieten, ein identisches oder ähnliches Zeichen für gleiche oder vergleichbare Waren oder Dienstleistungen zu verwenden – und zwar in der gesamten Schweiz.

- **Gesetzliche Grundlagen:** Markenschutzgesetz (MSchG); Markenschutzverordnung (MSchV)
- **Weitere Informationen:** Auf der Website des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE), [www.ige.ch](http://www.ige.ch)
- **Recherchen:**
  - Informationen zu schweizerischen Marken und Eintragungsgesuchen in der Datenbank des IGE, [www.swissreg.ch](http://www.swissreg.ch)
  - Weitere Informationen zu professionellen Markenrecherchen finden Sie unter [www.ige.ch > Marken > Markenrecherchen](http://www.ige.ch > Marken > Markenrecherchen).

### Firmen

Unternehmen werden umgangssprachlich oft «Firma» genannt. Die Firma ist der im Handelsregister eingetragene Name eines Unternehmens («Firmenname»). Für die Kreation eines Firmennamens gelten strikte Regeln; insbesondere darf dieser weder täuschen noch gegen die öffentliche Ordnung verstossen. Anders als bei Marken können grafische Merkmale (Design, Logo, Farben usw.) nicht geschützt werden.

Der Inhaber einer im Handelsregister eingetragenen Firma hat das ausschliessliche Recht, sie zur Kennzeichnung seines Unternehmens zu gebrauchen. Der Handelsregister-Eintrag kann seinen Inhaber allerdings nur beschränkt davor schützen, dass Dritte seine Firma für die Bezeichnung ihrer Waren und Dienstleistungen verwenden. Es kann sich deshalb lohnen, eine Firma zusätzlich als Marke eintragen zu lassen.

Je nach Unternehmensform gilt der Firmenschutz in der ganzen Schweiz oder nur am Eintragungsort.

- **Gesetzliche Grundlagen:** Art. 934, 944-956 des Obligationenrechts (OR); Handelsregisterverordnung (HRegV)
- **Weitere Informationen:** auf der Website des Bundesamts für Justiz, [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) (Rubrik Handelsregister und Zefix)
- **Recherchen:**
  - Online-Abfragen im zentralen Firmenindex, [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch)
  - Firmennamenrecherchen können Sie durch das Eidgenössische Amt für das Handelsregister oder durch private Anbieter ausführen lassen.

## Geschäftsbezeichnungen und «Enseignes»

Von der Firma zu unterscheiden sind Geschäftsbezeichnungen und «Enseignes»:

**Geschäftsbezeichnungen** sind besondere Bezeichnungen des Geschäftsbetriebes (z.B. war «EPA» die gängige Geschäftsbezeichnung für das Unternehmen mit dem Firmennamen «Neue Warenhaus AG»).

**Enseignes** sind besondere Bezeichnungen des Geschäftslokals (z. B. Restaurant «Zum weissen Kreuz»).

Solche Bezeichnungen können zusätzlich zur Firma im Handelsregister eingetragen werden. Man erhält dadurch aber kein Recht, die Zeichen ausschliesslich zu benützen: Diese sind nur lauterkeits- und wettbewerbsrechtlich geschützt, wenn Konkurrenten gleiche oder ähnlich lautende Bezeichnungen verwenden.

- **Gesetzliche Grundlage:** Lauterkeitsrecht, insb. Art. 2 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
- **Recherchen:** über Suchmaschinen im Internet

## Namen

Familiennamen, Vornamen, Pseudonyme, Vereinsnamen, Stiftungsamen und Namen von öffentlichen Körperschaften wie Gemeinden und Städten sind gegen unberechtigten Gebrauch durch Dritte geschützt.

- **Gesetzliche Grundlage:** Art. 29 des Zivilgesetzbuches (ZGB)
- **Recherchen:** über Suchmaschinen im Internet

## Domainnamen

Der Domainname ist die Internetadresse, unter der eine Website abgerufen werden kann (z.B. [www.ige.ch](http://www.ige.ch)). Domainnamen mit den Endungen .ch (Schweiz) und .li (Liechtenstein) können über die Registrierungsstelle der Stiftung Switch, Domainnamen in allgemeinen «Top Level Domains» wie .biz, .com, .info, .name oder .net über eine von der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) zugelassene Registrierungsstelle eingetragen werden.

Der Inhaber eines Domainnamens hat das ausschliessliche Recht, das Zeichen im Rahmen des Domainnamensystems zu gebrauchen. Er hat aber grundsätzlich keine weiteren Rechte, wie z.B. das ausschliessliche Recht, mit dem Zeichen Waren und Dienstleistungen oder ein Unternehmen zu kennzeichnen. Für einen besseren Schutz kann der Domainname deshalb zusätzlich als Marke oder als Firma eingetragen werden.

- **Weitere Informationen:** Auf den Websites der Stiftung Switch ([www.switch.ch](http://www.switch.ch)) sowie der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers ([www.icann.org](http://www.icann.org)).
- **Recherchen:**
  - über die Website von Switch, [www.switch.ch](http://www.switch.ch)
  - Professionelle Domainnamen-Recherchen können Sie durch private Anbieter ausführen lassen.

## 2. Konfliktfälle

Im Kennzeichenrecht geniesst ein älteres Zeichen grundsätzlich Vorrang gegenüber einem jüngeren. Bei Kollisionen zwischen Kennzeichen, die in ein Register eingetragen werden (z.B. Marken und Firmen), hat das zuerst eingetragene Zeichen Vorrang (Eintragungspriorität), bei nicht registrierten Zeichen (z.B. Namen und Geschäftsbezeichnungen) das zuerst gebrauchte (Gebrauchspriorität).

Nicht immer sind die Verhältnisse aber so klar. **Kollisionen müssen grundsätzlich immer individuell beurteilt werden:**

### Kollisionen zwischen registrierten Kennzeichen

- Kollidieren zwei Marken oder zwei Firmen, gilt grundsätzlich die Eintragungspriorität: Das zuerst eingetragene Kennzeichen hat Vorrang.
- Eine Firma kann mit einer registrierten Marke kollidieren. Kollidiert eine «ältere» Firma mit einer «jüngeren» Marke, wird der Markeninhaber dem Firmeninhaber nicht verbieten können, das Zeichen im bisherigen Umfang weiter zu gebrauchen (Art. 14 MSchG). Kollidiert eine «ältere» Marke mit einer «jüngeren» Firma, wird sich in der Regel der Markeninhaber gegen die Benutzung der Firma im Zusammenhang mit den geschützten Waren und Dienstleistungen wehren können.

### Kollisionen zwischen registrierten und nicht registrierten Kennzeichen

Konflikte zwischen nicht registrierten Kennzeichen einerseits und registrierten Kennzeichen andererseits müssen jeweils unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten gelöst werden. In der Regel gilt<sup>1</sup>:

- Kollidiert ein zuerst als Marke gebrauchtes, aber nicht registriertes Kennzeichen mit einer registrierten Marke, hat grundsätzlich die registrierte Marke Vorrang. Wer das Zeichen aber zuerst gebraucht hat, darf es im bisherigen Umfang weiter gebrauchen (Art. 14 MSchG).
- Anders sieht es aus, wenn das später registrierte Kennzeichen absichtlich in identischer Form und im Wissen um eine fehlende Registrierung des früher gebrauchten Zeichens hinterlegt wurde, um damit unlautere Vorteile zu erzielen. Ein solches Verhalten kann gegen das Lauterkeitsrecht (insb. Art. 2 UWG) verstossen und das später registrierte Zeichen muss möglicherweise dem früher gebrauchten weichen.

### Kollisionen zwischen nicht registrierten Kennzeichen

Kollidieren nicht registrierte Zeichen miteinander, hat grundsätzlich das zuerst gebrauchte Vorrang.

## 3. Empfehlungen

- Recherchieren Sie und klären Sie vor dem Gebrauch oder der Registrierung von Kennzeichen ab, ob identische oder ähnliche Zeichen bereits verwendet werden bzw. registriert worden sind.
- Dokumentieren Sie den Gebrauch Ihrer Kennzeichen, um im Streitfall nachweisen zu können, seit wann Sie diese gebraucht haben.
- Wenden Sie sich bei Unsicherheiten oder in Konfliktfällen an spezialisierte Anwälte. Die Informationen in diesem Merkblatt stellen keine Rechtsauskunft dar und ersetzen in keinem Fall den Rat eines Spezialisten.

## 4. Anhang: Wie bestimmt man das «Alter» einer Marke?

Kollidieren zwei registrierte Marken, hat die ältere, d.h. die **zuerst eingetragene** Vorrang.

Um zu bestimmen, welche Marke die ältere ist, ist das **Hinterlegungsdatum** (oder das Prioritätsdatum) massgebend – vorausgesetzt, dass die Marke auch tatsächlich im Markenregister eingetragen wird.

Beispiel: Eine Marke wird am 1. Juni 2006 hinterlegt und – nach abgeschlossener Prüfung – am 31. August 2006 im Markenregister eingetragen. Durch die Eintragung am 31. August ist die Marke ab 1. Juni 2006 (Hinterlegungsdatum) rückwirkend geschützt.

Wurde bei der Markenhinterlegung eine Priorität beansprucht – also ein früheres Hinterlegungsdatum in einem anderen Land –, ist für das Bestimmen des Alters einer eingetragenen Marke das **Prioritätsdatum** relevant.

### Wo finden Sie Informationen zu diesen Daten?

In der Online-Datenbank des IGE finden Sie Informationen zu schweizerischen Marken und Eintragungsgesuchen ([www.swissreg.ch](http://www.swissreg.ch)).

Suchen Sie die gewünschte Marke und wählen Sie anschliessend die **Detailansicht**. Sie finden darin das Hinterlegungsdatum, das Datum der Eintragung ins Markenregister sowie – wenn vorhanden – den Prioritätsanspruch.

Internationale Marken, welche ebenfalls Schutzwirkung in der Schweiz entfalten können, sind bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) registriert. Die WIPO ([www.OMPI.org](http://www.OMPI.org)) bietet mit «Madrid Express» ein ebenfalls kostenloses Online-Register an: [www.wipo.int/madrid/en/services/madrid\\_express.htm](http://www.wipo.int/madrid/en/services/madrid_express.htm).

Um die Lesbarkeit dieses Beitrags nicht zu beeinträchtigen, haben wir auf die weibliche Form verzichtet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, April 2008

<sup>1</sup> Vgl. HILTI: Der Schutz nicht registrierter Kennzeichen, in: VON BÜREN/DAVID: SIWR III/2, 2. Auflage, Basel/Genf/München 2005, S. 119-122.